296

9. JULI 1906

128

E 13 (B) / 187

Der Vorsteher des Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartementes, A. Deucher, an den schweizerischen Gesandten in Paris, Ch. Lardy

Kopie S

Bern, 9. Juli 1906

Im Besitze Ihrer Berichte vom 7. und 8. dies¹ erwidern wir Ihnen, dass wir uns mit der Eventualität eines Bruches durchaus abgefunden haben und alles weitere mit Gelassenheit an uns herankommen lassen werden. Der Bundesrat wird morgen über die beiliegenden Beschlussentwürfe² (konfidentiell) entscheiden. Vom Tage an, an welchem Frankreich den neuen Minimaltarif in Kraft setzen wird, wenden wir für ungefähr ¾ unserer Einfuhr aus Frankreich und Algier besonders erhöhte Differentialzölle, für den Rest den Generaltarif an. Das Reglement betreffend das Pays de Gex bleibt unverändert in Kraft. Auf diejenigen Artikel der Zonen Hochsavoyen und Gex, die nach Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1895³ von Differentialzöllen befreit und nur dem Gebrauchstarif unterworfen waren, wird diese Begünstigung auch diesmal wieder in Anwendung kommen, sodass Genf und die Zonen hinsichtlich aller wichtigeren Verproviantierungsartikel von den Wirkungen des Zollkrieges verschont bleiben werden⁴.

Es wird gut sein, von jetzt an den Dingen in Paris ihren Lauf zu lassen. Wenn dort noch in letzter Stunde ein Umschwung eintreten sollte, so wird dies vielleicht eher ohne als mit unserm Zutun geschehen. In der Seide können wir nicht mehr weiter gehen und wir haben darauf verzichtet, neue Kombinationen zu suchen: es scheinen uns in den letzten Wochen alle Möglichkeiten erwogen und erschöpft worden zu sein.

Was die von Ihnen berührte Eventualität eines neuen, kurzen Provisoriums betrifft, so bitten wir sie, von jeder Sondierung Umgang zu nehmen. Wenn in den nächsten Tagen eine Verständigung in den Hauptpunkten eintritt, so wird sich alles weitere von selbst ergeben und können wir ruhig die Vorschläge abwarten, die uns von französischer Seite werden gemacht werden *müssen*, um Zeit zur mündlichen Bereinigung aller Redaktionen zu gewinnen. Wenn aber keine Verständigung erfolgt, so kann unseres Erachtens von irgend einem weiteren Provisorium keine Rede mehr sein. Wenn der 15. Juli im einen oder andern Sinne endlich eine klare Lage schafft, wird dies auf beiden Seiten als die grösste Wohltat, als eine Erlösung aus der peinlichsten Ungewissheit empfunden werden.



^{1.} Nicht abgedruckt.

^{2.} BRB betr. die Zollbehandlung französischer Erzeugnisse, BRB betr. die Zölle für die Einfuhr aus den zollfreien Zonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex (Entwürfe); E 13 (B)/191.

^{3.} BBI 1895, I, S. 416 ff.

^{4.} Der Bundesrat genehmigte in seiner Sitzung vom 10. Juli 1906 die beiden vom Handelsdepartement mit geheimem Antrag vom 7. Juli 1906 vorgelegten Beschlussentwürfe nach Ermässigung einiger Positionen (E 1004 1/225).